

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Band:** 92 (1992)

**Artikel:** Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431-1449  
**Kapitel:** Die königlichen Schutzbefehle vom 7. Juli 1431 gegenüber alter Schutzpraxis der Basler  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118314>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Die königlichen Schutzbefehle vom 7. Juli 1431  
gegenüber alter Schutzpraxis der Basler*

Nun aber das zweite Schreiben des Königs zu Gunsten der Konzilsbesucher. Es datiert vom 7. Juli 1431, wandte sich ebenfalls an Hoch und Niedrig, ging aber nach einleitenden Worten rasch dazu über, die besonderen Aufgaben der Stadt Basel aufzuzählen. Jedes Wort darin ist wichtig<sup>23</sup>.

Jedermann sollte wissen, dass der König den Bürgermeister dieser Stadt und die Bürger, ihre Vorsteher, Einwohner und alle Art der daselbst Ansässigen verpflichtete, vom Konzil jeden Schaden fern zu halten. Sie sollten ihm kein Unrecht antun, noch zulassen, dass andere ihm Unrecht antäten. Würden sie sich gegen dieses Gebot verfehlen, so hätten sie mit dem schwersten Unwillen des Königs zu rechnen und in seinen Fiskus tausend Mark Gold zu bezahlen. Zur grösseren Sicherheit des Konzils sollten alle, die um seinetwillen nach Basel kämen, da verweilten und sich wieder wegbegeben, unter der Gewalt und Jurisdiktion entweder des Papstes oder – bei dessen Abwesenheit – unter derjenigen seines Stellvertreters und Konzilspräsidenten stehen. Keiner von diesen Kommenden, Verweilenden und Gehenden dürfe durch die Stadtbehörde festgenommen, in Gewahrsam gehalten und irgendwie belästigt werden, auch nicht auf Verlangen einer weltlichen Macht oder weltlichen Richterinstanz. Dem Papst und den Konzilsteilnehmern gegenüber habe die Stadt in allem, was das Konzil und seine Glieder betreffe, Gehorsam zu leisten, und in Konzilssachen dürfe sie sich nicht einmischen oder doch nur auf Bitten der Konzilsväter, dann allerdings müsse sie Hilfe in Wort und Tat mit grosser Bereitwilligkeit bieten. Auf diese Anweisungen hin folgte der Befehl, Bürgermeister, Räte, Bürger, Einwohner und Hintersassen hätten über diese Pflichten ein «sicheres Geleit» auszustellen und Briefe mit dem grossen Siegel ihrer Gemeinde zu besiegeln und zu bekräftigen: *dent super premissis ipsorum salvum conductum et litteras sigillo magno sue communitatis sigillatas et roboratas*. Dann folgten Vorschriften hinsichtlich Wohnungen, Nahrungsmitteln und alles Lebensnotwendigen: die Stadt habe dies alles in genügender Menge und zu gerechten Preisen zur Verfügung zu stellen und dessenthalben keine Klagen an seine Majestät oder anderswohin zu richten. Mit einer Zeitbestimmung schloss auch dieser Brief; sein Inhalt sollte nicht bloss für die Dauer des Konzils Geltung haben, sondern darüber hinaus noch für vier Monate.

<sup>23</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 278, S. 277; auch RTA, Bd. 10, Nr. 102, S. 179 ff.

Der Aufruf, der vor den Ohren aller Reichsstände an Basel erging, nämlich an Behörden und alle Einwohner bis zu den Hintersassen, enthielt präzisere Angaben sowohl über die geforderten Pflichten wie über Strafen bei Nichtbeachtung der Befehle als der vorausgehende; er war konkreter und strenger. Tausend Mark Gold als Zuschlag offenbar zu andern Strafen wären zu erbringen keine Kleinigkeit gewesen. Ganz willkürlich war das Strafmass jedoch kaum bemessen; Bremen, mit gut der doppelten Einwohnerzahl, hatte kurz vorher für eine Missachtung eines Königsbefehls zweitausendzweihundert Mark Gold bezahlt<sup>24</sup>.

Man wird beachten haben, dass die ersten und wichtigsten Anordnungen in diesem Schreiben das ausmachten, was nachher als Inhalt des städtischen sicheren Geleits bezeichnet wurde. Es sind Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse, die zur Konzilszeit in der Stadt herrschen sollten. Vorschriften über die Vermietung, Lebensmittel und Preise wurden nicht zum Geleit gerechnet, was nicht zum vorneherein selbstverständlich war; Sorge für den Unterhalt konnte sonst zu den Geleitpflichten gerechnet werden.

Für ein gewöhnliches Massen- und Versammlungsgeleit, wie es damals mit zunehmender Häufigkeit geboten wurde<sup>25</sup>, hätte die Regelung der Jurisdiktion anders, vor allem einfacher ausfallen können; doch da sich der Schutz auf eine besondere Art von Versammlung bezog, auf nichts Geringeres als ein Generalkonzil, das die ganze Christenheit repräsentieren sollte, um wichtigste Ziele zu verfolgen, musste ein Höchstmass an Sicherheit und Freiheit garantiert werden; vor allem musste den kirchlichen Privilegien, der Exemption der Kleriker von weltlichen Gerichten, Beachtung geschenkt werden. Sigismund erhärtete die Gültigkeit seiner Anordnungen mit dem Hinweis, sie beruhten auf seiner eigenen Überzeugung, womit er dem Vorwurf, er erliege fremdem Einfluss, begegnete. Denken konnte man an Einflüsterungen von seiten der Konzilsherren, die den König in Nürnberg aufgesucht und ihn zur Abfassung der beiden Briefe veranlasst hatten; jedenfalls lauteten die Bestimmungen durchaus zu Gunsten des Konzils.

Sigismund forderte von Basel – das zeigt sein Schreiben klar – ein Geleit einzig für den Stadtbereich, nicht für Strassen ausserhalb, was man nach dem oben Ausgeführten vielleicht für selbstverständlicher nimmt, als es war. Da die Bürger sich von der Bevogtung des Bischofs befreit und 1373 sämtliche seiner Zölle, 1385 das Schultheissengericht, 1386 auch das Vogtgericht – pfandweise – erlangt

<sup>24</sup> Regesta imperii, 30. Juni 1431, Nr. 8656, S. 180.

<sup>25</sup> Wiederkehr, S. 24 f.

und 1423 als sicheren Besitz erworben hatten<sup>26</sup>, so ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch über das an die Zölle geknüpfte Geleit hätten verfügen sollen. Dass der Bischof als Stadtherr und Reichsfürst das Geleitrecht besessen hatte, ist klar und wird durch ein Dokument von 1260 oder 1262 bezeugt, in dem zu lesen steht: *vom zolle sol der Bischof vride bern menlickeme in dem sime geleite oder ban-mile*<sup>27</sup>. Als aber die Bürger in Konkurrenz mit dem Bischof getreten waren, einen ständig grösseren Einsatz für die innere Sicherheit geleistet und immer ausgiebiger von ihrer Polizeigewalt Gebrauch gemacht hatten, da war ihnen kein Geringerer als König Rudolf von Habsburg anno 1286 beigestanden, der den Basler Rat zum Wahrer der Stadtordnung erklärt und damit schon früh diese Bürgervertretung de facto zum «Träger des Stadtfriedens» gemacht hatte<sup>28</sup>, auch zur Instanz, die Geleitschutz am besten garantieren konnte, mochte das betreffende Regal auch de iure noch eine Zeitlang dem Bischof gehören, der es als Zubehör seines Reichslehens innehatte. Als solches konnte es ihm kein König entziehen, auch nicht Karl IV., der allerdings im Jahre 1372 dem Bürgermeister und Rat wie der ganzen Bürgerschaft Basels eine Geleitung sogar in die Umgebung hinaus gestattete, *daz sie alle geste und durchfarende lute von der stat zu Basal und dorzu, die geleite vordern und müten, geleiten sullen und mogen bis an die stete, do sie sicher sein mogen*<sup>29</sup>, und was wichtiger ist: es konnte keine Verleihung des Regals bedeuten. Was Karl IV. den Baslern damals bot, war kaum mehr als eine Gutheissung ihrer inoffiziell und quasi-privat geleisteten Dienste *durch gemein frids und gemachs willen der strazzen und der lande*, war eine Unterstützung ihrer kostenlos gewährten Verkehrssicherung in einer Zeit fürchterlicher Kriegswirren und berüchtigten Räuberwesens. Die Basler müssen das denn auch richtig verstanden haben; denn als später die Österreicher sich über baslerische Eingriffe in ihre Geleitshoheit beschwerten, lautete die Rechtfertigung, man habe Reiseschutz nie anders als kostenlos, nie gegen Entschädigung gewährt<sup>30</sup>. Folglich handelte Basel wie andere Städte Süddeutschlands, die vom gleichen Kaiser Karl die Erlaubnis zum Geleiten empfangen hatten, also wie zum Beispiel Bern und Solothurn, denen bei der Erteilung des betreffenden Privilegs anno

<sup>26</sup> Aber noch die Handveste vom 20. Juni 1437 erklärt den Bischof als die Instanz, die Rat, Schultheissen und Bürgermeister bestellt: BUB, Bd. 6, Nr. 414, S. 408.

<sup>27</sup> Trouillat, Bd. 2, Nr. 81, S. 114; Heusler, S. 61.

<sup>28</sup> BUB, Bd. 2, Nr. 515, S. 292 ff. zum 17. März 1286; Heusler, S. 200; Wiederkehr, S. 94, Anm. 109.

<sup>29</sup> BUB, Bd. 4, Nr. 354, S. 335 f.

<sup>30</sup> Heusler, S. 293. – Breisacher Richtung von 1449, BUB, Bd. 7, Nr. 193, S. 335 ff.

1365 übrigens ausdrücklich – damit ja kein Missverständnis möglich werde – jede Entgeltforderung verboten wurde<sup>31</sup>.

Wirklich fehlen in den Haushaltbüchern Basels alle Hinweise auf Einnahmen aus dem Geleitwesen innerhalb und ausserhalb der Bannmeile, und zwar noch im 15. Jahrhundert. Die Stadt konnte damals wie zur Zeit der Bischofsherrschaft die Kosten für Frieden und Schutz in ihren Kreisen aus den Zöllen bestreiten, aber dass sie unrechtmässigerweise Geleitgeld bezogen hätte, sei's für Schutz innerhalb oder sei's für solchen ausserhalb, das lässt sich auch nicht aus ihren Haushaltbüchern beweisen<sup>32</sup>. Von Einnahmen aus Geleit ist da allerdings regelmässig unter der Rubrik Liestal zu hören, nachdem dieses anno 1400 (zusammen mit Waldenburg und Homburg) als Pfand vom Bischof an die Stadt gekommen war und darauf anno 1416 Otto von Tierstein seine Rechte der Landgrafschaft über den Ort den Baslern zugesprochen hatte. Hier also erhob Basel Geleitsteuern Jahr für Jahr völlig gesetzmässig. Rings auf dem Boden nämlich des einstigen Herzogtums Schwaben war das besprochene Fürstenregal längst an die Grafen übergegangen, von denen es als solches an ausgreifende Städte weitergegeben wurde.

Um aber die baslerische Praxis im Geleitwesen noch besser zu illustrieren, sei angemerkt, dass sich die Stadt – wie andere auch – im Alltag mit rein mündlichen Versprechungen und mit der faktischen Bereitstellung von (bewaffneten) Begleitpersonen behelf. Von solcher Schutztätigkeit sprach man in Akten nur dann, wenn infolge grober Unregelmässigkeiten ein Gericht angerufen wurde, wie zum Beispiel im Fall jenes Karrers, dem auf Basler Boden Pferd und Wagen genommen wurden, worauf sich ein Streit darüber erhob, ob er das Geleit der Basler ausgeschlagen habe oder ob die Basler ihm ein Geleit gar nicht geboten hätten<sup>33</sup>. Der Ausgang der Sache ist unbekannt; ganz allgemein fühlten sich Geleitgeber zu Entschädigungen für Verluste durchaus nicht verpflichtet.

Sigismund forderte zu Gunsten der Konzilsbesucher ein weit bedeutsameres Geleit. Das geht 1. aus dessen Inhaltsangabe hervor, 2. auch aus der Bezeichnung *salvus conductus*, 3. aus der Forderung nach Schriftlichkeit und 4. aus der nach dem grossen Stadtsiegel. Basel hatte ein solches Geleit noch überhaupt nie geleistet (jedenfalls so weit man die Quellen übersehen kann). Allerdings gibt es einen

<sup>31</sup> Wiederkehr, S. 54 ff. 151 ff.

<sup>32</sup> Harms, Bd. 1, ab 1406/7. Vorübergehend gab man Geleitgeld auch bei Büttikon. – Vgl. BUB, Bd. 5, Nr. 270, S. 299; BUB, Bd. 6, Nr. 27, S. 22. «Verkauf» von Liestal, Waldenburg, Homburg durch den Bischof an die Stadt am 29. Mai 1423, BUB, Bd. 6, Nr. 166, S. 154 samt Zöllen, Gerichten und Münze.

<sup>33</sup> BUB, Bd. 6, Nr. 181, S. 177 vom Jahr 1424.

Brief der Stadt an die Strassburger schon vom Jahre 1269, der versichert, die Boten der Angesprochenen sollten ohne Bedenken kommen; sie würden *in veniendo ad nos, stando et redeundo* ganz sicher sein<sup>34</sup>. Aber damals hatte sich für die Einhaltung des schriftlichen Versprechens noch in erster Linie der bischöfliche Vogt verbürgt, wie denn Schutzherrschaft und Geleitshoheit noch beim Bischof gelegen waren. Auch hatte es sich um nichts Besseres als um ein kriegsbedingtes Versprechen gehandelt. Später, als die Stadtgemeinde von der bischöflichen Schirmherrschaft befreit war, hatte sie notfalls kriegsrechtliche Zusicherungen selbständig in Briefen formuliert und mit dem eigenen Siegel bekräftigt; doch sie hatte dabei nie von Geleit, gar sicherem, gesprochen. Sie hatte «sicheren Wandel» konzedierte, sie hatte «getröstet» und «Tröstung» gegeben<sup>35</sup> und damit – wie andere Rheinstädte – ein einfaches städtisches Schutzprivileg benannt<sup>36</sup>. Wohl war sie etwa vor Schiedsrichtern über ihr «Geleit» ausgefragt worden, und ihre Boten hatten von Fürsten, wie Markgraf Bernhard von Baden und Herzog Johann von Burgund, als fürstliches Entgegenkommen «sicheres Geleit» und *salvum conductum* in Briefen erhalten<sup>37</sup>, aber selber hatte sie gegenüber Einzelpersonen und für Einzelfälle in der Regel nur mündliche Zusagen gemacht, die dann auf Brauchtum, Handvesten und dergleichen beruhten; und hatte sie – was selten genug geschah – doch einmal einen Einzelbrief aufgesetzt, wie gesagt einem politischen Feind, so hatte sie den Terminus «sicheres Geleit», *salvus conductus*, vermieden. Diese doppelte Zurückhaltung gegenüber der Schriftlichkeit wie gegenüber dem bestimmten Ausdruck übten die selbständigen Städte, die Reichsstädte, insgemein. In der Goldenen Bulle von 1356 hatte Karl IV. von Herren und Bürgergemeinden zu Gunsten der Kurfürsten auf ihrem Weg zur Wahlversammlung nach Frankfurt ein Geleit, *conductum*, ohne Beiwort und also ohne Spezifizierung, gefordert<sup>38</sup>, dabei ihnen allen unter Androhung geradezu vernichtender Strafen schriftliche Bestätigung auferlegt, wohl wissend, dass solche Schriftlichkeit nicht leicht zu erhalten war. Selbst die vielbesuchte Handelsstadt Nürnberg, Versammlungsort häufiger Reichstage, erklärte noch anno 1421, und zwar nicht irgendwem, vielmehr just Kurfürsten gegenüber, man wisse da nichts davon, dass je *um sölicher*

<sup>34</sup>BUB, Bd. 2, Nr. 19, S. 12.

<sup>35</sup>BUB, Bd. 5, Nr. 171, S. 183 ff. und Nr. 349, S. 360 ff. BUB, Bd. 6, Nr. 137, S. 115 und Nr. 139, S. 118.

<sup>36</sup>Haferlach (s. oben Anm. 13), S. 28.

<sup>37</sup>BUB, Bd. 5, Nr. 306, S. 327 und Bd. 6, Nr. 1, S. 1.

<sup>38</sup>Goldene Bulle, Teil 1, § 5.

*schriftlicher geleite vormals angesunnen* worden sei<sup>39</sup>; und erst auf wiederholtes Drängen der Fürsten hin rückte sie endlich mit einem Brief heraus, der aber bezeichnenderweise nichts weiter versprach als ein *sleht* Geleit, ein einfaches städtisches, betonend, man habe ausserhalb der Mauern ohnehin kein Geleitrecht, womit man nicht ungerne zu verstehen gab, dass die Fürsten dort, wo sie eifersüchtig ihre Regalien verteidigten, von der Stadt wirklich nichts zu erwarten hätten. Somit hat in Deutschland, bevor Basel eine königliche Aufforderung zu *schriftlichem* «sicheren Geleit» empfing, nicht mancher andere Ort ausser der Stadt Konstanz sich willig und mehrfach zu Ähnlichem verstanden, auch diese, wie man sich denken kann, aus Anlass eines Generalkonzils, eben des früheren von 1415. Von vorsichtiger Zurückhaltung bei Geleiterteilung liessen die Reichsstädte übrigens noch in den dreissiger Jahren nur höchst ungerne ab, weswegen den Konzilsvätern von Basel bei den an sich schwierigen Verhandlungen zusätzliche Mühen entstanden<sup>40</sup>.

Was aber das grosse Siegel betrifft, das die Basler auf Verlangen Sigismunds ihrem schriftlichen *salvus conductus* anhängen oder aufdrücken sollten, so betrachtete es die Stadt in ihrer Sparsamkeit als sehr teuren und unnötigen Aufwand. Sie hatte sich schon von Karl IV. anno 1372 bestätigen lassen, dass ihr kleines Siegel *macht haben sulle als das grozze*<sup>41</sup>, und nun fragte sich anno 1431 bloss, ob der königliche Sohn den Entscheid seines Vaters werde gelten lassen oder nicht.

Auf den Inhalt des durch Sigismund geforderten sicheren Geleits soll erst weiter unten näher eingegangen werden. Hier sei noch angemerkt, dass Basel, obwohl Freistadt, die Forderungen vom 7. Juli 1431 nicht abweisen konnte. Die durch Kardinäle und Papst Martin ausgesprochene Wahl zum Konzilsort hatten die Bürger angenommen, und Sigismund trat, indem er ihnen bestimmte Pflichten vorschrieb, nicht als ihr Herr auf, sondern als Reichsoberhaupt und vor allem auch als der höchste Beschützer der Kirche unter Betonung der Kaisergewalt, die er mit der Kaiserkrönung durch den Papst erhalten sollte. Seine gesiegelten *litterae patentes* mussten übersetzt und der ganzen Stadtbevölkerung durch Vorlesen und Anschlagen an öffentlichen Gebäuden bekannt gemacht werden<sup>42</sup>. Dass dies geschehe, dafür sorgten die bereits genannten Theologen Johann von Ragusa und Johann von Palomar, die in Abwe-

<sup>39</sup> RTA, Bd. 8, Nr. 16 ff., S. 20 ff.

<sup>40</sup> Ragusa, Init., S. 192. Vgl. Haferlach, S. 29.

<sup>41</sup> BUB, Bd. 4, Nr. 355, S. 336.

<sup>42</sup> Ragusa, Init., S. 92.

senheit des erwählten Konzilspräsidenten Cesarini die Geschäfte führten. Sie auch waren es, die vom Bürgermeister Henman von Ramstein und von den Stadträten mit Erfolg eine Deputation erbaten, mit der sie Fragen über Mieten, Lebensmittel, Preise besprechen könnten<sup>43</sup>, und wiederum waren sie es vor allen andern, die bei der Ausfertigung des baslerischen Geleitbriefes darauf achteten, dass die Bürger eher noch mehr konzedieren möchten, als was der König von ihnen forderte, und keinesfalls weniger. Indem sie der Ratsversammlung den königlichen Brief vorlegten, äusserten sie die Bitte, die Bürger möchten Sicherheit nicht allein innerhalb der Stadt, sondern auch auf ihren Territorien und auf denen ihrer Verbündeten verschaffen: *procurarent securitatem tam intus in civitate quam in ipsorum et eorum confoederatorum territoriiis*<sup>44</sup>. Man frage sich, was das damals bedeutete.

In der Stadt, das hiess: innerhalb der Bannmeile. Diese hatte sich seit dem 13. Jahrhundert ausgedehnt; ihre Grenze verlief nun, wie man aus Urkunden von 1420 und 1426 erfährt, unter Einschluss der Kleinbasler Seite: gegen Märkt und Riehen, von da ans Horn und weiter zum Rhein, dann nach Münchenstein, Binningen, Allschwil, weiter gegen Hegenheim und über einen Ort *Crefften* nach Hünningen und zum Rhein zurück<sup>45</sup>. Der Verlauf der Linie war nicht sehr genau bestimmbar; im Mai 1435 z.B. wurde der Offizial des bischöflichen Hofes, der hochverdiente Heinrich von Beinheim, angehalten, Zeugenaussagen über die Grenze zwischen Basel und Münchenstein zu prüfen<sup>46</sup>.

Was das baslerische Territorium betrifft, so besass die Stadt – wie angedeutet – einiges seit 1400 im Sissgau. Ihr gehörten Liestal, Homberg und Waldenburg. Olten im Buchsgau, während einiger Jahre umstritten, hatte den Solothurnern überlassen werden müssen. Auf Erwerbungen gegen Rheinfeldten hin hatte Basel verzichtet, und im Breisgau wie im Sundgau Gewinn zu machen, bestand fast keine Aussicht<sup>47</sup>. Im Bemühen, gegen den Jura hin den Einfluss zu verstärken, hatte man die Einwohner von Delsberg ins eigene Burgrecht aufgenommen. Diese Verburgrechtung hatte zu Beginn des Konzils

<sup>43</sup>Henman Offenburg teilt in seiner Chronik mit, dass er zu dieser Deputation gehörte; BChr, Bd. 5, ed. A. Bernoulli, Leipzig 1895, S. 234. Für die übrigen Namen s. Wackernagel, Bd. 1, S. 490.

<sup>44</sup>Ragusa, Init., S. 90.

<sup>45</sup>Heusler, S. 61.

<sup>46</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 364, S. 377 ff.

<sup>47</sup>Heusler, S. 336. 342 ff.; Wackernagel, Bd. 1, S. 431 f.



noch Bestand, wurde dann aber anno 1434 durch König Sigismund als widerrechtlich aufgehoben<sup>48</sup>.

Verbündet war Basel damals mit keinem der eidgenössischen Orte, seit zehn Jahren nicht einmal mehr mit Bern und Solothurn. In den zwanziger Jahren gehörte es einem grossen Bund von Städten im Elsass, Breisgau und Sundgau an, dem sich auch verschiedene Herren, namentlich auch die Herzogin Katharina von Burgund (durch Heirat Herrin über Gebiete Vorderösterreichs) zugesellten, und zwar um einen Landfrieden zu garantieren, zu dessen mannigfaltigen Zielen der Schutz für *koufman*, *bilgerin*, *lantfarer* und *koufman-schatz* zählte. Dem üblichen und öffentlichen Geleitwesen auf der Strasse sollte damit Rückhalt geboten werden, indem man damals gleichzeitig gelobte, den gefährlichen Leuten, den «schädlichen» – wie man zu sagen pflegte – just kein Geleit und überhaupt keine Hilfe zu gewähren. Für gegenseitige Dienste verpflichtete man sich zur Stellung wohlausgerüsteter Kriegsleute und Pferde, und dies für einen Bezirk, der seine Grenzen beim Hauenstein, bei den Höhen der Vogesen, an der Selz und der Murg hatte. Auf den Martinstag 1427 lief dieser befristete Bund aber aus, wenn auch ein lockerer Zusammenhalt wenigstens zwischen den Städten gewahrt blieb. Neue Bemühungen um einen weiträumigen Landfrieden setzten – wie sehr die Konzilsväter darauf drängten – erst wieder im Frühling 1432 ein<sup>49</sup>.

#### *Die Bulle des Konstanzer Konzils vom 6. Juli 1415*

Was Basel zur Sicherung seiner Umgebung werde unternehmen und wozu es sich werde verpflichten können, war bei Konzilsbeginn sehr fraglich. Bei den aussergewöhnlichen Unruhen hätte selbst ein ständiger und ansehnlicher Truppeneinsatz nicht genügt. Das Land ringsum litt unter fortwährenden Scharmützeln, Streifereien und Verheerungen aller Art, welche durch die Vasallen des Herzogs von Burgund und durch die des Herzogs von Österreich im Streit um vorderösterreichisches Erbe verübt wurden<sup>50</sup>. Erhöhte Reisegefahren drohten vor allem im Lothringischen, wo sich drei Herzoge sowie der Pfalzgraf und andere Herren bekämpften. Angesichts dieser Zustände, mit denen Prälaten und Diplomaten ihr Fernbleiben

<sup>48</sup>RTA, Bd. 10, S. 384 ff. Anm. über Pfahlbürgerverbot. Wackernagel, Bd. 1, S. 440 ff.

<sup>49</sup>BUB, Bd. 6, Nr. 156, S. 136 ff. – Vgl. RTA, Bd. 10, S. 926 ff.

<sup>50</sup>Wackernagel, Bd. 1, S. 491 ff. – Ragusa, Init., S. 91 f. 96.